

Ortsgesetz über Kinderspielflächen in der Stadtgemeinde Bremen
(Kinderspielflächenortsgesetz, KSpOG)

Entwurf vom 27.01.2020

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft nach § 86 Absatz 1 Nummer 3 der Bremischen Landesbauordnung vom 4. September 2018 (Brem.GBl. S. 320 — 2130-d-1a), die zuletzt durch Gesetz vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 360) geändert worden ist, beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Anwendungsbereich und Zuständigkeiten

- (1) Dieses Ortsgesetz gilt für die Stadtgemeinde Bremen, mit Ausnahme des stadtbremischen Überseehafengebietes Bremerhaven, soweit nicht durch Bebauungspläne oder andere städtebauliche oder als örtliche Bauvorschriften erlassene Ortsgesetze entgegenstehende Regelungen getroffen werden.
- (2) Dieses Ortsgesetz regelt
 1. die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und die Unterhaltung von Kinderspielflächen, Mitteilungspflichten gegenüber der für die Spielförderung von Kindern zuständigen Stelle, Ausnahmen von der Herstellungspflicht und Voraussetzungen für die Beseitigung von Kinderspielflächen nach § 8 Absatz 3 der Bremischen Landesbauordnung und
 2. die Voraussetzungen für die Ablösung, Höhe, Zahlungsnachweis und die Verwendung von Ablösungsbeträgen nach § 8 Absatz 4 der Bremischen Landesbauordnung.
- (3) Die Pflicht zur Errichtung notwendiger Stellplätze kann der Pflicht zur Herstellung von Kinderspielflächen nicht entgegeng gehalten werden.
- (4) ¹Zuständig für den Vollzug dieses Gesetzes ist die untere Bauaufsichtsbehörde. ²Sofern in diesem Gesetz eine Aufgabenwahrnehmung der für die Spielförderung von Kindern zuständigen Stelle zugewiesen wird, erfolgt eine Bekanntmachung der jeweils aktuellen Behördenbezeichnung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen.

§ 2

Größe und Lage der Kinderspielflächen

- (1) Entsprechend § 8 Absatz 3 der Bremischen Landesbauordnung muss bei Gebäuden mit insgesamt mehr als drei Wohnungen mit jeweils mehr als 40 m² Wohnfläche die Größe der erforderlichen Kinderspielfläche auf dem Baugrundstück mindestens 10 m² je Wohnung betragen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht bei Aufstockungen oder Erweiterungen von bestehenden Gebäuden, soweit die vorhandene Grundstücksfläche nicht vergrößert wird.

- (3) Die Kinderspielflächen sollen wie folgt angelegt werden:
1. in Ruf- und Sichtweite der pflichtigen Wohnungen, jedoch nicht mehr als 100 Meter von diesen Wohnungen entfernt,
 2. an klimagerechten und immissionsarmen Stellen,
 3. abgegrenzt von anderen Gefahrenquellen und
 4. gefahrlos und barrierefrei erreichbar sein.
- (4) ¹Die Kinderspielfläche, die sich nach Absatz 1 für ein Baugrundstück ergibt, kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 auch auf mehreren Teilflächen des Baugrundstücks angelegt werden. ²Diese Flächen müssen geeignet und miteinander verbunden sein. ³Die Größe einer Teilfläche muss mindestens 100 m² betragen.
- (5) ¹Wird die Kinderspielfläche auf einem anderen Grundstück angelegt, darf die Entfernung von der Grundstücksgrenze des pflichtigen Baugrundstückes höchstens 100 Meter betragen. ²Abweichend von Satz 1 ist eine Entfernung bis höchstens 300 Metern zulässig, sofern dort Kinderspielflächen für Kinder von 6 bis 14 Jahren geschaffen werden. ³Die Herstellung der Kinderspielfläche auf einem anderen Grundstück muss für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert sein. ⁴Unter den Voraussetzungen der Sätze 1 bis 3 ist es auch zulässig, Kinderspielflächen verschiedener Bauvorhaben auf einem Grundstück zusammengefasst nachzuweisen.
- (6) ¹Entsprechend § 7 Absatz 4 Nummer 6 und § 9 Absatz 5 Nummer 2 der Bremischen Bauvorlagenverordnung sind Größe und Lage der nach Absatz 1 notwendigen Kinderspielflächen in den erforderlichen Bauvorlagen darzustellen. ²Bei Kinderspielflächen von Vorhaben mit mehr als 20 Wohneinheiten ist die Größe und Lage durch die untere Bauaufsichtsbehörde an die für die Spielförderung von Kindern zuständige Stelle zu übermitteln.

§ 3

Zugänglichkeit

- (1) Die Kinderspielflächen stehen für die Kinder und ihre Begleitpersonen aus den pflichtigen Grundstücken zur Verfügung.
- (2) Bei Kinderspielflächen, bei denen die Instandhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht nach § 5 Absatz 3 auf die Stadtgemeinde Bremen übertragen wurde, ist auch eine öffentliche Zugänglichkeit für Kinder und ihre Begleitpersonen sicherzustellen.
- (3) Die Rechte der Eigentümer der pflichtigen Grundstücke im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere bei missbräuchlicher Nutzung, bleiben unberührt.

§ 4

Qualität und Ausstattung

- (1) ¹Die Kinderspielflächen sind verkehrssicher herzustellen. ²Sie sollen den vielfältigen Spielbedürfnissen der Kinder entsprechen und mit ansprechender Ausgestaltung innerhalb der zu begründenden nicht überbauten Grundstücksfläche angelegt werden.
- (2) ¹Die Grundausrüstung einer Kinderspielfläche soll aus mindestens zwei unterschiedlichen ortsfesten Spielangeboten für Kleinkinder im Alter von 2 bis 5 Jahren und einer ortsfesten Sitzmöglichkeit bestehen. ²Je nach Größe der Kinderspielfläche können diese in verschiedene Bereiche gegliedert werden:
 1. Bereiche für Sand- und Wasserspiele,
 2. Bereiche für Ball-; Lauf- und Bewegungsspiele,
 3. ortsfeste Gerätespielbereiche und Spielbauten,

4. Bereiche für Kommunikation und ruhebetonte Spiele,
5. Bereiche für naturnahe Spielerlebnisse.

³Insbesondere bei der Ausgestaltung von Kinderspielflächen für mehr als 50 Wohneinheiten sollen auch die Spielbedürfnisse für Kinder von 6 bis 14 Jahren berücksichtigt werden.

- (3) ¹Entsprechend § 9 Absatz 7 Nummer 6 der Bremischen Bauvorlagenverordnung ist bei Kinderspielflächen von Vorhaben mit mehr als 50 Wohneinheiten die konkrete Ausstattung nach Absatz 1 und 2 zuvor mit der für die Spielförderung von Kindern zuständigen Stelle abzustimmen und in den erforderlichen Bauvorlagen darzustellen. ²Die Verpflichtung gilt auch, sofern die Anzahl der Wohneinheiten durch mehrere zusammenhängende Bauanträge erreicht wird.

§ 5

Herstellung und Instandhaltung

- (1) Die erforderliche ortsfeste Ausstattung nach § 4 Absatz 2 muss bei Nutzungsaufnahme der pflichtigen Wohnungen im Sinne des § 81 Absatz 2 der Bremischen Landesbauordnung hergestellt sein.
- (2) ¹Kinderspielflächen, ihre Zugänge und Geräte sind in benutzbarem Zustand zu erhalten und von Verschmutzungen freizuhalten. ²Der Spielsand ist spätestens alle zwei Jahre auszuwechseln. ³§ 58 Absatz 2 der Bremischen Landesbauordnung bleibt unberührt.
- (3) ¹Die untere Bauaufsichtsbehörde kann nach Fertigstellung die Instandhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht der Kinderspielfläche im Einvernehmen mit der für die Spielförderung zuständigen Stelle und Klärung der Unterhaltslast auf die Stadtgemeinde Bremen übertragen. ²Die Übertragung ist schriftlich oder elektronisch bei der unteren Bauaufsichtsbehörde zu beantragen; der Antrag ist zu begründen.

§ 6

Ablösung

- (1) Entsprechend § 8 Absatz 4 der Bremischen Landesbauordnung ist die Bauherrin oder der Bauherr auf Antrag bei der unteren Bauaufsichtsbehörde von der Pflicht zur Herstellung einer Kinderspielfläche gegen Zahlung eines Ablösungsbetrages zu befreien, soweit die Herstellung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (2) Eine Ablösung ist zuzulassen, wenn die Entfernung einer öffentlichen Spielfläche von der Grundstücksgrenze des pflichtigen Grundstückes höchstens 100 Meter beträgt.
- (3) Der Ablösungsbetrag beträgt unter Zugrundlegung von 80 Prozent der durchschnittlichen Herstellungs- und Instandhaltungskosten auf 397 Euro pro m² Spielfläche.
- (4) ¹Die Zahlung des Ablösungsbetrages ist der Bauaufsichtsbehörde vor Erteilung der Baugenehmigung nachzuweisen. ²Bei Vorhaben der Genehmigungsfreistellung nach § 62 der Bremischen Landesbauordnung ist der Nachweis der Zahlung des Ablösungsbetrages den erforderlichen Bauvorlagen beizufügen.
- (5) ¹Der Ablösungsbetrag ist für die Errichtung, Gestaltung und Unterhaltung von öffentlichen Kinderspielmöglichkeiten in der Stadtgemeinde Bremen zu verwenden. ²Im Einvernehmen mit der für Spielförderung zuständigen Stelle kann auch eine ortsteilbezogene Verwendung der Ablösungsbeträge nach Satz 1 zugelassen werden.

§ 7

Abweichungen

- (1) Abweichungen von den materiellen Bestimmungen dieses Ortsgesetzes können unter den Voraussetzungen des § 67 der Bremischen Landesbauordnung auf Antrag zugelassen werden.
- (2) Die Erteilung einer Abweichung nach § 67 Absatz 2 der Bremischen Landesbauordnung zum vollständigen oder anteiligen Verzicht auf die Herstellungspflicht nach § 8 Absatz 3 der Bremischen Landesbauordnung ohne Zahlung eines Ablösungsbetrages nach § 6 kann insbesondere zugelassen werden, wenn
 1. es sich um Wohneinheiten in Reihenhauserzeilen handelt, deren Aufenthaltsräume einen unmittelbaren Zugang zu einer zum Spielen geeigneten und der ausschließlichen Verfügung des Wohnungsinhabers unterliegenden nicht überbaubaren Gartenfläche haben, die unter Berücksichtigung zulässiger Nebenanlagen jeweils eine zusammenhängende Mindestfläche von 60 m² aufweisen oder
 2. die Pflicht zur Herstellung durch eine Nutzungsänderung im vorhandenen Bestand zu Wohnzwecken entsteht.

§ 8

Beseitigung

- (1) ¹Vorhandene Kinderspielflächen dürfen nur mit Zustimmung der unteren Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden. ²Die Beseitigung ist schriftlich oder elektronisch zu beantragen; der Antrag ist zu begründen.
- (2) ¹Die Zustimmung nach Absatz 1 kann mit Auflagen und unter Bedingungen versehen werden. ²Insbesondere kann Ersatz oder eine Ablösung entsprechend § 6 verlangt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 83 Absatz 1 Nummer 1 der Bremischen Landesbauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine gemäß § 8 Absatz 3 Satz 1 der Bremischen Landesbauordnung erforderliche Kinderspielfläche

1. nicht in der gemäß § 2 Absatz 1 erforderlichen Mindestgröße herstellt,
2. nicht entsprechend den Vorschriften nach § 2 Absatz 5 und § 4 Absatz 1 und 2 anlegt,
3. entgegen § 3 Absatz 2 durch bauliche Maßnahmen unzugänglich macht,
4. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 nicht in benutzbarem Zustand erhält,
5. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt.

§ 10

Übergangsvorschrift

Auf Bauvorhaben, deren bauaufsichtliche Verfahren bereits vor dem (*einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Ortsgesetzes*) eingeleitet worden sind, sind die Bestimmungen dieses Ortsgesetzes nur insoweit anzuwenden, als sie gegenüber dem bis dahin geltenden Recht eine günstigere Regelung enthalten.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Dieses Ortsgesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

²Gleichzeitig tritt das erste Ortsgesetz über Kinderspielflächen in der Stadtgemeinde Bremen vom 3. April 1973 (Brem.GBl. S. 31 — 2130-d-1a), das durch Artikel 1 Absatz 1 des Ortsgesetzes vom 7. Juli 2015 (Brem.GBl. S. 375) geändert worden ist, außer Kraft.

Bremen,

Der Senat